

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom **24. März 2015** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.284.900 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.284.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.939.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.975.050 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-35.150 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	926.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	892.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.400 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.050 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	49.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	750 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 185.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 31.12.2013	Bilanzstichtag 31.12.2014	Bilanzstichtag 31.12.2015
Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Pinnow	4.368.506,87 €	4.249.274,27 €	4.266.224,27 €

§ 8 Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow

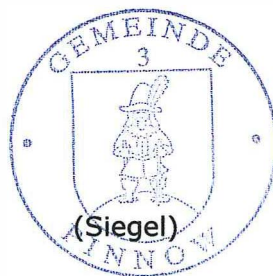
Bestandteil dieser Haushaltssatzung ist der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow für das Jahr 2015 mit seinen Anlagen.

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Produkte	11408 Gebäudemanagement Kita Dorfstraße 14/16
	11402 Liegenschaften
	11403 Bauhof
	12600 Brandschutz
	12601 Freiwillige Feuerwehr Pinnow (Brandschutz)
	12602 Freiwillige Feuerwehr Godern (Brandschutz)
	28100 Heimat- und Kulturpflege
	54100 Gemeindestraßen
	54500 Winterdienst und Straßenreinigung
	57301 Gemeindezentrum Pinnow
	57302 Gemeinderaum Godern
	61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

Pinnow, *den 27.05.15*




Andreas Zapf
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 26.05.2015 an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.06. bis 26.06.15 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Pinnow, den 27.05.15


Andreas Zapf
Bürgermeister